

Beziehungen und Forschungsfragen

20250323

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Land Rold Jd H - A S E I J E I

000000

Kläger und Beschwerdeführer: - Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt: -

USA, [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

• [REDACTED] 6 MAR 02

IN DEPT OF JUSTICE

BEST CHLUS

IX 28 588/75

BUNDESGERICHTSHOF

2442 050
5+

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Oktober 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 17. Oktober 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß der Kläger nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG nicht anspruchsberechtigt ist, weil er seinen Wohnsitz in W [REDACTED] /Schlesien erst nach Beendigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft begründet hat. Das Oberlandesgericht verwendet dabei den Begriff der Beendigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im rein tatsächlichen Sinne und stellt nicht auf den Zusammenbruch des Deutschen Reiches am 8. Mai 1945 ab. Das ist richtig. Aus der Änderung des § 141 Abs. 1 Satz 1 BEG durch Art. I Nr. 80 BEG-Schluss ergibt sich nämlich, daß allein der Zeitpunkt maßgeblich ist, in dem in

- 3 -

dem jeweiligen Gebiet die nationalsozialistische Herrschaft tatsächlich ihr Ende gefunden hat.

Die Neuregelung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 o letzter Halbsatz BEG ist nicht verfassungswidrig (BGH Rzw 1974, 240). Hieran hält der Senat fest. Das Bundesverfassungsgericht hat in der gleichliegenden Sache (BGH Urteil vom 9. Mai 1974 - IX ZR 36/72) eine hiergegen eingereichte Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, weil das Urteil keinen Verstoß gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes enthalte (BVerfG Beschluß vom 18. Juli 1974 - 1 BvR 195/74).

Mei

Zorn

